

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam  
Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/5299 –**

### **Steigerung der Attraktivität von Au-pair-Beschäftigungen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Au-pair-Aufenthalte werden als wichtiges Kulturgut anerkannt, das dem internationalen Jugendaustausch und der Verständigung und Kontaktpflege unter den Nationen dient, indem Fremdsprachen erlernt und andere Kulturkreise kennen gelernt werden. Durch die Kinderbetreuung in den Privathaushalten fördern Au-pairs die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und erlernen selbst wichtige Kompetenzen und Verantwortungsgefühl.

Der Europarat arbeitete 1969 ein „Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ aus mit dem Ziel, die Bedingungen für eine Au-pair-Beschäftigung in allen Mitgliedstaaten festzustellen und zu vereinheitlichen. Des Weiteren begrenzt Artikel 3 die Beschäftigungsdauer auf ein Jahr, der Aufenthalt kann jedoch auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Artikel 4 enthält eine Altersgrenze, und Artikel 6 schreibt einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Au-pair-Beschäftigten und der Gastfamilie vor. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften empfahl am 20. Dezember 1984 den Mitgliedstaaten, das Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung umgehend zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte. Nach Auffassung der Kommission ist das Abkommen geeignet, um auf europäischer Ebene die rechtliche Stellung der Au-pair-Beschäftigten zu regeln, in dem Grundnormen für die Lebens- und Arbeitsbedingungen, den Sprachunterricht, die soziale Sicherung und die Rechte und Pflichten der Gastfamilie bzw. des Au-pair-Beschäftigten festgelegt und einzelstaatliche Beratungs- und Informationsstellen eingerichtet werden (Empfehlung 85/64/EWG, ABl. Nr. L 24 vom 29. Januar 1985, S. 27). Dennoch wurde das Übereinkommen bislang nur von Dänemark, Frankreich, Italien, Norwegen und Spanien ratifiziert; Luxemburg hat das Übereinkommen 1990 ratifiziert, die Ratifikation jedoch 2002 zurückgenommen. Am 22. September 2006 wurde in Bonn eine Initiative für ein sicheres Au-pair-Programm in Europa (European Committee for Au Pair Standards – E.C.A.P.S.) gegründet mit dem Ziel, Absprachen im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung für ein europäisches Au-pair-Programm zu treffen.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Mai 2007 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Fragen der Au-pair-Beschäftigung sind auch Gegenstand von parlamentarischen Initiativen (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 14/7288; Bundestagsdrucksache 14/7098; Bundestagsdrucksache 15/1315 bzw. die Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 27. Januar 2005, Bundestagsdrucksache 15/4791). In der Unterrichtung „Bericht der Bundesregierung über die Situation und Entwicklung der Au-pair-Vermittlung“ (Bundestagsdrucksache 15/4791) erklärte die Bundesregierung in der letzten Wahlperiode, dass das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland rechtlich nicht verbindlich ist, gleichwohl seien seine wesentlichen Kriterien auch in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt (S. 2). Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde für drittstaatsangehörige Au-pairs die Arbeitserlaubnis durch die Zustimmung zur Beschäftigung ersetzt, die in einem internen Verfahren zwischen der deutschen Auslandsvertretung, der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit eingeholt und als Nebenbestimmung dem Visum bzw. der Aufenthaltserlaubnis beigelegt wird.

1. Inwieweit sind im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und der „Europäischen Allianz für Familien“ oder auch auf nationaler Ebene Maßnahmen im Bereich der Au-pair-Beschäftigung geplant?

Im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft sind keine besonderen Maßnahmen aus diesem Bereich geplant. Allerdings setzt Deutschland den EU-Jugendpakt sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene mit Priorität um. Wesentliche Forderungen des Paktes sind die Förderung von Jugendmobilität und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Rahmen der Initiative für einen europäischen Pakt für die Jugend arbeiten EU-Kommission und die Bundesregierung gemeinsam daran, u. a. auch das Thema Au-pair-Tätigkeit zu integrieren. Dadurch sollen auf europäischer Ebene neue Impulse für eine Qualitätssteigerung in der Au-pair-Vermittlung gegeben werden.

Die mit Hilfe von Kinder- und Jugendplan-Mitteln ins Leben gerufene Gütegemeinschaft Au Pair e. V. bemüht sich, dem RAL-Gütezeichen „Au-pair incoming“ und den damit verbundenen Gütekriterien bessere Geltung in der Praxis zu verschaffen. Dabei wird sie von der Bundesregierung unterstützt und gefördert. Die Gütegemeinschaft ist von deutscher Seite aus gemeinsam mit der International Au Pair Association (IAPA) auf Anregung des BMFSFJ hierzu initiativ geworden. Sie will die europäische Diskussion über das Au-pair-Wesen anregen und damit zu einheitlichen europäischen Standards gelangen.

Die Bundesregierung unterstützt und fördert anteilig die Bemühungen des „European Committee for Au Pair Standards“ EU-weit zu gemeinsamen Qualitätsstandards für die Au-pair-Tätigkeiten zu gelangen.

2. Aus welchen Gründen hat die Bundesrepublik Deutschland das Europäische Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung am 1. Oktober 1976 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert?

Ein Grund dafür, dass das Übereinkommen nicht ratifiziert worden ist, liegt in dem in Deutschland seit jeher nicht gesetzlich geregelten Versicherungsschutz von Au pairs. Das Übereinkommen fordert eine Versicherungspflicht zur Absicherung von Krankheit, Mutterschaft und Unfall von Au-pairs. Aufgrund des Status der Au-pairs in Deutschland als Nicht-Beschäftigte besteht jedoch keine Versicherungspflicht. Sie haben dementsprechend auch keine Ansprüche im Leistungsfall aus der Sozialversicherung. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung ist nicht möglich. Daher müsste eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von privaten Versicherungsverträgen durch die Gastfamilien geschaffen werden, was mit dem geltenden deutschen Sozialversicherungsrecht nicht vereinbar ist.

Weitere Gründe für die nicht erfolgte Ratifizierung sind, dass das Übereinkommen gegenüber den nationalen Regelungen eine längere Tätigkeit der Au-pairs und eine höhere Altersgrenze für die Au-pairs vorsieht. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

3. Welche Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Au-pair-Beschäftigung bzw. welche wesentlichen Kriterien dieses Übereinkommens werden aus jeweils welchen Gründen in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt?

Die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Au-pair-Beschäftigung, die einen sicheren Aufenthalt des Au-pairs und den Schutz vor Ausbeutung sicherstellen sollen, sind im Rahmen der Au-pair-Beschäftigung zu berücksichtigen. Sie werden im Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit für Au-pairs als Voraussetzung für die Genehmigung der Au-pair-Tätigkeit aufgeführt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Mindestalter bei Beginn der Beschäftigung grundsätzlich 18 Jahre, bei Staatsangehörigen anderer EU-/EWR-Staaten und der Schweiz 17 Jahre; Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter,
- Integration in die Gastfamilie,
- Mitwirkung insbesondere bei leichten Hausarbeiten und bei der Kinderbetreuung einschließlich Babysitting (insgesamt grundsätzlich nicht mehr als 6 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich),
- Gewährung von mindestens einem freien Tag pro Woche (der mindestens einmal monatlich auf einen Sonntag fällt) und von mindestens vier freien Abenden pro Woche,
- Freistellung für Sprachkurse, Religionsausübung, kulturelle Veranstaltungen und Exkursionen,
- bezahlter Erholungsurlaub von 4 Wochen (bei kürzerer Tätigkeit als einem Jahr:
  - 2 Werktage pro vollem Monat),
- Versicherung durch die Gastfamilie für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls,
- Zahlung eines bestimmten Betrages als Taschengeld unabhängig von der Dauer der Hausarbeitszeit (zur Zeit 260 Euro monatlich),
- angemessene Unterkunft (grundsätzlich eigenes Zimmer in der Familienwohnung) und Verpflegung durch die Gastfamilie,
- Abschluss eines schriftlichen Vertrages über die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

4. Aus welchen Gründen werden welche Punkte des Europäischen Übereinkommens über die Au-pair-Beschäftigung nicht anerkannt?

Nicht anerkannte Punkte des Europäischen Übereinkommens über die Au-pair-Beschäftigung sind die Möglichkeit, die Dauer des Au-pair-Verhältnisses auf bis zu zwei Jahre zu verlängern und die Altersgrenze für die Tätigkeit als Au-pair von bis zu 30 Jahren. In Deutschland ist die Zulassung zum Au-pair-Aufenthalt auf längstens ein Jahr und auf Personen unter 25 Jahren beschränkt.

Diese Altersbegrenzung orientiert sich daran, dass mit der Au-pair-Tätigkeit jungen Menschen nach ihrer Schul- oder Berufsausbildung die Möglichkeit eröffnet werden soll, im Austausch für eine Mithilfe in privaten Haushalten ihre

Sprachkenntnisse zu vertiefen und ihre Allgemeinbildung zu erweitern. Die Begrenzung auf ein Jahr soll gewährleisten, dass die Au-pair-Tätigkeit nicht entgegen ihrem Zweck dazu genutzt wird, die Beschäftigung hauswirtschaftlicher Kräfte zu ersetzen.

5. Inwiefern wird von wem sichergestellt, dass die als maßgeblich anerkannten Kriterien auch eingehalten werden?
6. Wird und falls ja, wie wird sichergestellt, dass die als Au-pair-Beschäftigten wie auch die aufnehmenden Familien die entsprechenden Punkte des Übereinkommens, die in Deutschland gelten sollen, auch durchsetzen können?

Die Einhaltung der in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Bedingungen für die Ausgestaltung des Au-pair-Verhältnisses wird von den Agenturen für Arbeit als Voraussetzung für die Genehmigung des Au-pair-Aufenthalts geprüft. Die Gastfamilien sind verpflichtet, den Agenturen für Arbeit Auskunft über die Aufenthaltsbedingungen zu erteilen. Die Bundesagentur für Arbeit stellt im Internet einen standardisierten Mustervertrag für das Au-pair-Verhältnis bereit. Außerdem hat das Au-pair gegenüber den Agenturen für Arbeit vor der Genehmigung des Aufenthalts den Empfang des Merkblattes „Au pair bei deutschen Gastfamilien“ zu bestätigen, aus dem sich die wesentlichen Inhalte des Au-pair-Verhältnisses ergeben.

Darüber hinaus haben die Au-pair-Organisationen in Deutschland im Jahr 2004 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Leistungen ergriffen. Unter Moderation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Beteiligung der Bundesministerien für Arbeit und Soziales, des Innern und des Auswärtigen Amtes haben sie auf der Grundlage der als maßgeblich anerkannten Kriterien für eine Au-pair-Beschäftigung nach dem Europaratsübereinkommen und der gesetzlichen Bestimmungen gemeinsame Qualitätsstandards für eine ordnungsgemäße Vorbereitung, Vermittlung und Betreuung eines Au-pair-Aufenthaltes entwickelt ([www.guetegemeinschaft-aupair.de](http://www.guetegemeinschaft-aupair.de)). Diese Standards sind in Deutschland von bislang rund 200 privaten Au-pair-Vermittlungsagenturen und -Dachverbänden im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung als verbindlich anerkannt worden. Damit ist der vom Deutschen Bundestag in seiner Entschließung „Für eine Verbesserung der privaten Vermittlung im Au-pair-Bereich zur wirksamen Verhinderung von Ausbeutung und Missbrauch“ (Bundestagsdrucksache 15/1315) erteilte Auftrag umgesetzt worden. Die Qualitätsstandards sind von der Gütegemeinschaft Au pair e.V. inzwischen zu dem RAL-Gütezeichen „Au pair incoming“ weiterentwickelt worden. Die Leistungen der RAL-Gütezeichenbenutzer/-innen werden einer laufenden Eigen- und Fremdüberwachung unterzogen.

7. Wie hat sich der Anteil der Au-pairs insbesondere aus den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und aus Drittstaaten während der letzten fünf Jahre jeweils entwickelt?

Die Genehmigungen für eine Au-pair-Tätigkeit werden von der Bundesagentur für Arbeit statistisch nicht gesondert erfasst, so dass keine Angaben hierzu vorliegen.

8. Welches sind die jeweils geltenden Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsbestimmungen für die Au-pairs aus den einzelnen Herkunftstaaten?

Staatsangehörige aus den 15 alten EU-Mitgliedsstaaten bedürfen auf Grund der Arbeitnehmerfreizügigkeit für einen Au-pair-Aufenthalt keiner Erlaubnis.

Au-pairs aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten benötigen während der Übergangszeit eine Arbeitserlaubnis-EU (§ 284 SGB III, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende ausländische Arbeitnehmer). Bei Au-pairs aus Drittstaaten ist eine Zustimmung der Agenturen für Arbeit zur Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlich (§ 20 Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung).

9. Unter welchen Voraussetzungen werden Au-pair-Beschäftigungsverhältnisse zunächst nicht für den ganzen Zeitraum, sondern gegebenenfalls nur für drei Monate bewilligt?

Arbeitserlaubnisse-EU und Zustimmungen zur Beschäftigung der Au pairs werden von den Agenturen für Arbeit zunächst nur für drei Monate bewilligt, wenn Hinweise vorliegen, die einen Missbrauch der Au-pair-Regelung vermuten lassen. Bei der Beantragung der Verlängerung wird von den Agenturen für Arbeit in einem Gespräch mit den Beteiligten geklärt, ob die Voraussetzungen für die Au-pair-Beschäftigung vorliegen.

Die Visa-Erteilung an Drittstaatsangehörige erfolgt nach einer einzelfallbezogenen Zustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde am vorgesehenen Aufenthaltsort durch die beteiligte Auslandsvertretung mit einer Gültigkeit von drei Monaten. Nach der Einreise erteilt die Ausländerbehörde den notwendigen Aufenthaltstitel als Aufenthaltserlaubnis.

10. Aus welchen Gründen wird die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel im Rahmen von § 20 der Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (BeschV) nur bis zu einem Jahr bei Au-pair-Beschäftigten erteilt, und inwieweit bestehen bzw. bestanden mit Blick auf das Europäische Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung Überlegungen, eine Verlängerung für ein weiteres Jahr zuzulassen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

11. Inwieweit sollte eine Verlängerung des Aufenthalts unabhängig von den Vorgaben des Europäischen Übereinkommens über die Au-pair-Beschäftigung in bestimmten Ausnahmefällen – etwa bei Abschluss eines Sprachkurses – in Betracht kommen?

Nach dem Aufenthaltsgesetz besteht die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Besuch eines Sprachkurses. Einer Verlängerung des Aufenthalts eines Au-pairs in Ausnahmefällen bedarf es daher nicht.

12. Welches sind die Gründe dafür, dass eine erneute Zulassung als Au-pair auch dann nicht möglich ist, wenn die maximale Dauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde?

Der Au-pair-Aufenthalt soll im Regelfall 12 Monate betragen. Bei diesem zusammenhängenden Zeitraum können die Ziele des Au-pair-Aufenthalts besser erreicht werden als bei mehrmaligen Kurzaufenthalten. Bei mehrmaligen Kurzaufenthalten kann davon ausgegangen werden, dass nicht die in dem Übereinkommen bestimmten Ziele, sondern der Aufenthaltswitz zur Beschäftigung im Vordergrund steht. Der Ausschluss einer erneuten Zulassung nach einer Ausreise von Au-pairs, die die Höchstdauer der Au-pair-Tätigkeit von einem Jahr

nicht ausgeschöpft haben, soll einer Stückelung in kurzfristige Aufenthalte entgegenwirken. Umvermittlungen von Au-pairs in andere Gastfamilien innerhalb des Jahreszeitraums bleiben davon unberührt.

13. Aus welchem Grund wurde die vorherige Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neueinreisende ausländische Arbeitnehmer (ASAV) in § 20 BeschV um die zusätzliche Voraussetzung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache ergänzt?

Grundkenntnisse der deutschen Sprache sind elementare Voraussetzungen dafür, die Ziele der Au-pair-Tätigkeit zu erreichen und Missbrauch entgegenzuwirken. Die Fraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben in der Entschließung des Deutschen Bundestages „Für eine Verbesserung der privaten Vermittlung im Au-pair-Bereich zur wirksamen Verhinderung von Ausbeutung und Missbrauch“ vom 1. Juli 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1315) u. a. gefordert, „sicherzustellen, dass die deutschen Auslandsvertretungen bei der Prüfung und Erteilung von Visa für Au-pairs besonders auch auf vorhandene Sprachkompetenz als Voraussetzung für den Au-pair-Status achten, damit Au-pairs bei Bedarf während des Aufenthaltes in Deutschland bei Problemen mit den Gastfamilien Hilfe suchen können“. In bekannt gewordenen Fällen der Ausbeutung von Au-pairs war festgestellt worden, dass diese über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügten und sich auch aus diesem Grunde an keinen Außenstehenden wenden konnten, um ihre Lage zu verbessern.

14. Durch wen werden die Kenntnisse des Levels A1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache“ festgestellt, und wie wird gewährleistet, dass gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung zugrunde gelegt werden?

Die Überprüfung der Sprachkenntnisse von Au-pair-Bewerberinnen und -Bewerbern aus Drittstaaten wird in einem Gespräch mit einem Mitarbeiter der Visastelle über Alltagsthemen überprüft und das Ergebnis aktenkundig festgehalten. Die Definition des Levels A 1 liegt allen Visastellen vor. An ausgewählten Vertretungen mit einem hohen Aufkommen an Au-pair-Bewerberinnen und -Bewerbern besteht zur Entlastung der Visastelle die Möglichkeit, den Nachweis der Sprachkenntnisse durch Ablegen der Standardprüfung der Niveaustufe A 1 des Goethe-Instituts (Start 1) zu erbringen, wobei von den örtlichen Goethe-Instituten spezielle Prüftermine für Au-pair-Bewerberinnen und -Bewerber angeboten werden.

Bei Au-pair-Bewerberinnen und -Bewerbern aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten erfolgt die Prüfung der Sprachkompetenz vor der Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU durch die Agenturen für Arbeit.

Die Bewertung der Sprachkompetenz der Au-pairs erfolgt einheitlich nach dem im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen definierten Sprachlevel A 1.

15. Welche weiteren Voraussetzungen werden vor der Einreise von Au-pair-Beschäftigten in die Bundesrepublik Deutschland geprüft, und inwieweit bestehen Möglichkeiten, den hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwand zu reduzieren?

Neben den Sprachkenntnissen werden im Rahmen des Visumsverfahrens die allgemeinen ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen sowie das Alter der

Bewerber als Tatbestandsmerkmal des § 20 der Beschäftigungsverordnung durch die Auslandsvertretungen geprüft. Durch die Arbeitsagenturen wird im Rahmen des beschäftigungsrechtlichen Zustimmungsverfahrens auf der Grundlage des zwischen dem Au-pair und der Aufnahmefamilie über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschließenden schriftlichen Vertrages geprüft, ob es sich um eine Familie handelt, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird und in der Au-pairs zugelassen werden können. Als Familie zählen Ehepaare, unverheiratete Paare, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner sowie Alleinerziehende. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass sie mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben. Da die Betreuung von Kindern zu den Aufgaben eines Au-pairs zählt, kann auf diese Prüfung nicht verzichtet werden. Möglichkeiten der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes, der ohnehin einzelfallabhängig ist, werden nicht gesehen, ohne Sicherheits- und beschäftigungsrechtliche Aspekte zu vernachlässigen.

16. Aus welchen Gründen wurde die Altersgrenze von 25 Jahren und nicht – wie im Europäischen Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung – die Obergrenze von 30 Jahren eines Au-pairs gewählt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

17. Wie viele Au-pairs reisen nach ihrem Aufenthalt nicht wieder aus?

Statistische Auswertungen dazu, wie viele Au-pairs nach ihrem Aufenthalt nicht wieder ausreisen, liegen infolge der meist nicht offiziell bekannt gegebenen Verlängerung des Aufenthalts nicht vor. Eine Auswertung des Ausländerzentralregisters zu diesem Sachverhalt ist nicht möglich, da die ausgeübte Beschäftigung nicht Gegenstand der statistischen Erfassung zum Sachverhalt einer Beschäftigung nach § 18 Aufenthaltsgesetz ist.

Es ist jedoch bekannt, dass ein Teil der Au-pairs nach ihrem Aufenthalt in Deutschland eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen.

**elektronische Vorab-Fassung\***